

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

77 (28.12.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amthches Verfndigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 77.

Freitag, den 28. Dezember

1917.

Nachtragbekanntmachung.

Nr. W. I. 1070/10. 17. R.N.M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R.N.M. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 15. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 812) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angebroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R.N.M. erhält folgenden Wortlaut:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Num. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Verwertungsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1. Tierhaare jeder Art, einschließlich tierischer Borsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

§ 1: c fällt weg.

Artikel II.

§ 4 Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R.N.M. erhält folgenden Wortlaut:
Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Fermentieren (nicht dem Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände beschäftigen.

Artikel III.

§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R.N.M. erhält folgenden Wortlaut:
Trotz der Beschlagnahme ist das Fermentieren (nicht das Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Verordnung

Vom 6. September 1916

Ankauf von Mais zu Saatwecken betreffend.

Im Vollzug der Handelsratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Erzeuger von Mais dürfen Mais zu Saatwecken nur an die Geschäftsstelle der Badischen Futtermittelung G. m. b. H. in Karlsruhe sowie an die von dieser beauftragten Unterkäufer absetzen. Die Unterkäufer müssen von der Geschäftsstelle der Badischen Futtermittelung ausgestellte Anweisung bei dem Erwerb des Maises mit sich führen. Anderen Personen, als der Geschäftsstelle der Badischen Futtermittelung und den von ihr bestellten Unterkäufern ist der Kauf von Mais zu Saatwecken bei den Erzeugern verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. September 1916

Groß-Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Vorstehende Verordnung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis. Die Bürgermeisterämter werden zwecks geeigneter Ueberwachung auf die Verordnung hingewiesen.

Durlach, den 5. November 1917

Großherzogliches Bezirksamt.

Entschädigung von Fliegerschäden betr.

Bei Fliegerangriffen wird immer wieder die Wahrnehmung gemacht, daß Personen aus Leichtsinne oder Neugier die Anordnungen nicht befolgen, die von den Behörden zum Schutze gegen solche Angriffe erlassen worden sind. Da kein Anlaß vorliegt, Personen, die auf diese Weise zu Schaden kommen, aus staatlichen Mitteln zu entschädigen, wird darauf hingewiesen, daß künftig Personen, die bei Fliegerangriffen durch eigenes Verschulden wegen Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen verletzt worden sind, oder Hinterbliebene solcher Personen grundsätzlich von jeder Vorentscheidung ausgeschlossen sind.

Durlach, den 8. Dezember 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Festsetzung der regelmäßigen Sitztage an den Abfertigungsstellen im 1. Halbjahre 1918 betr.

Für die im Eichamtbezirk Hartstraße gelegenen staatlichen Abfertigungsstellen werden für das 1. Halbjahr 1918 folgende regelmäßige Sitztage festgesetzt:

1. Abfertigungsstelle 5 D, Rastatt.

Dienstag, den 8. und 29. Januar, 12. und 26. Februar, 12. und 26. März, 9. und 23. April, 14. und 28. Mai, 4. und 25. Juni 1918.

Die Dienststunden dauern von 10 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Mehreräte und Häfner, welche an einem der oben genannten Sitztage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Josef Thom, Rüst. Kaffeehändler in Rastatt, Bobstr. 2, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

2. Abfertigungsstelle 5 E, Forstheim.

Freitag, den 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 1. und 15. März, 5. und 19. April, 3. und 17. Mai, 14. und 28. Juni 1918.

Die Dienststunden dauern von 10 bis 12 und von 1 bis 3 Uhr.

Mehreräte und Häfner, welche an einem der oben genannten Sitztage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Gottfried Hofmann, Schuldiener in Forstheim, Hofgartenstraße 26, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

3. Abfertigungsstelle 5 G, Durlach.

Dienstag, den 15. Januar, 5. Februar, 5. März, 2. April, 7. Mai, 18. Juni 1918.

Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Mehreräte und Häfner, welche an einem der oben genannten Sitztage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Karl Bauer, Wagnermeister in Durlach, Pfaffenstraße 20, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

4. Abfertigungsstelle 5 H, Bruchsal.

Donnerstag, den 10. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 13. Juni 1918.

Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Mehreräte und Häfner, welche an einem der oben genannten Sitztage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unsere Vertrauensperson Frau Friedrich Kurzweiser, Ehefrau in Bruchsal, Wilderichstraße 7, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

An den Abfertigungsstellen werden vorgenommen: Neu- und Nachzeichnung von Häfnern und Gewichten (mit Ausschluß der Präzisionsgewichte und Goldmünzgewichte), sowie von transportfähigen Waagen (mit Ausschluß der Präzisionswaagen) für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 kg und von Herbitgefäßen, sowie die Beschleunigung von Fischverlängerungsgefäßen für den Eisenbahnverkehr; außerdem die Nachzeichnung von Längsmäßen (mit Ausschluß der Präzisionslängsmäße), Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Hobelmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände.

Aachstraße, den 3. Dezember 1917. Großh. Oberrechnungsamt.

Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Neujahrsnacht betr.

Das Schießen und Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper in der Neujahrsnacht ist verboten.

Zumiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Schulbehörden und Eltern werden um Verwarnung ihrer Schüler bezw. Kinder ersucht.

Den Verkäufern von Feuerwerkskörpern ist zufolge Verordnung vom 29. August 1905 (§ 16) die Abgabe von gefährlichen Feuerwerkskörpern (Ranouenschlägen, Festsätzen, Schwärmern und dergl.) an Personen, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, verboten. Als „Mißbrauch“ der Feuerwerkskörper ist deren Abbrennen in der Neujahrsnacht anzusehen. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden bei dieser Ge-

legenheit zur strengen Beachtung auch der sonstigen Vorschriften obgenannter Verordnung (insbesondere bezüglich polizeilicher Anzeige des Verkaufs, besonderer Buchführung, Lagerung etc.) ermahnt.

Diesbezügliche Revisionen werden seitens der Polizeiorgane vorgenommen werden.

Durlach, den 18. Dezember 1917. Großherzogliches Bezirksamt.

Die Festsetzung der regelmäßigen Sitzungstage des Bezirksrats im Jahre 1918 betr.

Im Jahre 1918 finden die regelmäßigen Sitzungen des Bezirksrats an folgenden Tagen statt:

- Mittwoch, den 16. Januar,
- " " 20. Februar,
- " " 20. März,
- " " 17. April,
- " " 15. Mai,
- " " 19. Juni,
- " " 17. Juli,
- " " 21. August,
- " " 18. September,
- " " 16. Oktober,
- " " 20. November,
- " " 18. Dezember.

Die Sitzungen beginnen morgens um 9 Uhr. Das Verzeichnis der Gegenstände der Tagesordnung, nebst den dazu gehörigen Aktenstücken ist jeweils 3 Tage vor der Sitzung zur Einsicht der Beteiligten sowie der Mitglieder des Bezirksrats auf der diesseitigen Kanzlei aufgelegt.

Durlach, den 15. Dezember 1917. Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Das Grundstück Lgb. Nr. 3630 der Gemarkung Berghausen, Gewana Hirschengrund, bestehend in 4 a 68 qm Ackerland, cf. Nr. 3629 (Müller August, Fabrikarbeiters Witwe, Karoline geb. Kumm in Göttingen), cf. Nr. 3631 (Jahn August, Landwirts Witwe, Christine geb. Pöhler in Göttingen), welches bisher im Grundbuch nicht eingetragen gewesen ist, soll aufgrund der gepflogenen Ermittlungen als Eigentum

1. der Luise geb. Zoller, Witwe des Wagners Karol August in Amerika,
 2. Karoline Jost geb. Zoller, gesch. Ehefrau, Karlsruhe,
 3. Magdalena geb. Zoller, Ehefrau des Schmieds Josef Huber in Mannheim,
- und zwar zu je 1/3 Miteigentum im Grundbuch eingetragen werden.

Es ergeht die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Eintragung des Eigentums spätestens binnen 2 Wochen beim Grundbuchamt hier zur Kenntnis zu bringen.

Berghausen, den 18. Dezember 1917. Grundbuchamt.

Neue Betreibungsvorschriften.

Vom 1. Januar 1918 an werden die säumigen Pflichtigen nicht mehr gemahnt. Wer die Vermögens- oder Einkommensteuer, die Besitzsteuer oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Gesällbeiträge nicht rechtzeitig bezahlt, muß eine Veräumnisgebühr entrichten. Außerdem haben die säumigen Pflichtigen, wenn gegen sie die Pfändung angeordnet werden muß, außer den entstehenden Auslagen eine Pfändungsanordnungsgebühr und, wenn die Pfändung vollzogen wird, eine Pfändungsgebühr zu bezahlen. Die Veräumnisgebühr beträgt bei Schuldbeträgen bis zu 10 Mk.: 20 Pfa., bis zu 50 Mk.: 50 Pfa., bis zu 100 Mk.: 1 Mk., bei größeren Schuldbeträgen entsprechend mehr. Die Pfändungsanordnungsgebühr und die Pfändungsgebühr sind gerade so groß wie die Veräumnisgebühr aus dem Betrag, wegen dessen die Pfändung angeordnet oder vollzogen wird.

Bretten, den 17. Dezember 1917. Großh. Finanzamt.